



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Jona, 1. Januar 2015)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen den Kunden und der Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG (EWJR AG). Die AGB gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der EWJR AG. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung gelten insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Leistungen der EWJR AG

Die EWJR AG bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Elektrizitätsversorgung sowie Planung, Bau und Instandhaltung von Elektro- und Telecommanlagen an.

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den gültigen Leistungsbeschreibungen, Preislisten und Angeboten, die zusammen mit einem allfälligen schriftlichen Vertrag und den vorliegenden AGB die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der EWJR AG bilden.

3. Leistungen und Pflichten der Kunden

Die Kunden sorgen dafür, dass die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte gesetzes- und bestimmungsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Sicherstellung des Zuganges zu technischen Anlagen, die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben.

Die von den Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Preislisten und Angeboten der EWJR AG.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Die Kunden können bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt sie als genehmigt.

Vorauszahlung und Sicherheit

Für zu erbringende Leistungen kann die EWJR AG Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Zahlungsverzug

Leisten die Kunden die Zahlung, die Akontozahlung, die Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Mahnung nicht, so kann die EWJR AG bestehende Vertragsverhältnisse frist- und entschädigungslos auflösen und insbesondere die Lieferung der Dienstleistungen und Produkte einstellen. Die Kunden tragen die der EWJR AG durch den Zahlungsverzug entstandenen Schäden.

5. Haftung der EWJR AG

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, wenn grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der EWJR AG vorliegt.

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist insbesondere bei Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Unterbrechungen der Energielieferung ausgeschlossen. Bei Schäden infolge nicht sach- oder bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware oder der Dienstleistung durch den Kunden oder von diesem beauftragten Personen, übernimmt die EWJR AG keine Haftung.

6. Besondere Bestimmungen

Störungen, höhere Gewalt, Drittverschulden

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von technischen Störungen, höherer Gewalt wie Naturereignisse, Drittverschulden, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren Unterbrüchen in Versorgungsnetzen, Verknappung Energiegütern und dgl. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

Verrechnung

Die Kunden verrechnen Schulden gegenüber der EWJR AG nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

7. Dauer und Kündigung

Die Vertragsverhältnisse für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen dauern unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern die Leistungsbeschreibungen nichts anderes vorsehen.

8. Änderungen

Die EWJR AG gibt den Kunden Änderungen dieser AGB sowie Änderungen in den Leistungsbeschreibungen rechtzeitig bekannt, sodass sie das Vertragsverhältnis mit der EWJR AG innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können. Ohne Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als von den Kunden genehmigt.

Die Energiepreise können jederzeit auf den Beginn einer Abrechnungsperiode angepasst werden.

9. Schlussbestimmungen

Übertragung von Rechten und Pflichten

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsverhältnisse unterstehen schweizerischem Recht. Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EWJR AG.